

## **Antrag**

**der Abg. Sarah Schweizer u. a. CDU**

### **Kormoranmanagement in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch der aktuelle Kormoranbestand am Bodensee (international) und in ganz Baden-Württemberg ist unter Darlegung, wie sich dieser Bestand in den letzten zehn Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Regionen);
2. ob das Projekt „Fischartenschutz und Kormoranmanagement am Bodensee inklusive Machbarkeitsstudie zur Reduktion des Bruterfolgs mittels Drohneneinsatz“ planmäßig im Juni 2024 angelaufen ist unter Darlegung, ob bereits ein erster Zwischenstand der Auftragnehmer vorliegt;
3. ob mit den Ergebnissen des Projekts planmäßig im Februar 2025 gerechnet werden kann unter Darlegung, wie der weitere Zeitplan zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fischartenschutzes inklusive eines Kormoranmanagements aussieht;
4. wie viele Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Befreiungen nach § 67 BNatSchG zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten beantragt wurden unter Darlegung der Anzahl der positiv und der negativ beschiedenen Anträge sowie unter Darlegung der Begründung, warum negativ beschieden wurde;
5. was potenzielle Antragsteller und Antragstellerinnen in puncto Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sowie Befreiungen nach § 67 BNatSchG zur Kormoranvergrämung nach ihrer Sicht von einer Antragstellung abhält unter Darlegung, wie Antragsteller und Antragstellerinnen von Behördenseite unterstützt werden könnten, um die komplexen verfahrensbegleitenden Anforderungen erfüllen zu können;
6. warum bei Anträgen für Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sowie Befreiungen nach § 67 BNatSchG zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten zum Schutz von gefährdeten Fischarten die Beantragung nicht durch ein gemeinsames Handeln von Naturschutz- und Fischereiverwaltung erfolgt, sondern beispielsweise durch Fischereivereine oder fischereiliche Hegegemeinschaften, obwohl der Schutz gefährdeter Fischarten eine Landesaufgabe darstellt;
7. welche Maßnahmen zur Kormoranvergrämung mit den Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sowie den Befreiungen nach § 67 BNatSchG in den letzten zehn Jahren bewilligt wurden;
8. über welche Anträge zur Kormoranvergrämung bisher noch nicht entschieden wurde (bitte unter Nennung des Datums der Beantragung) unter Darlegung des aktuellen Bearbeitungsstands dieser Anträge;
9. inwiefern Erkenntnisse über die Bedeutung von intakten Gewässer-Ökosystemen für Fischbestände (bspw. aus der Broschüre „Fischökologisch bedeutsame Gewässer in Baden-Württemberg“ [Chucholl et al. 2019] und dem Anwenderleitfaden „Biomaniipulation in Fließgewässern“ [Winkelmann et al. 2023]) bei Anträgen zur Kormoranvergrämung berücksichtigt werden;

10. mit welchen Einschränkungen die Ausnahme und Befreiung zur Kormoranvergrämung an der Jagst seit 2016 verbunden sind unter Darlegung, wie sich diese verändert haben;
11. wie viele Kormorane auf Basis der Ausnahme und Befreiung an der Jagst seit 2016 jährlich entnommen wurden;
12. wie sich die Bestände von Fischarten in der Jagst seit 2016 entwickelt haben unter Darlegung, wie sie die Effektivität von Ausnahmen zur Kormoranvergrämung im Hinblick auf den Schutz von gefährdeten Fischarten sowie den allgemeinen Fischartenschutz bewertet;
13. wie sie die Ausnahme und Befreiung an der Jagst bewertet unter Darlegung, ob es bereits Pläne gibt, wie nach deren Auslaufen im Jahr 2026 weiter verfahren werden soll;
14. wie sie die Studie der Universität Konstanz zu Felchen im Bodensee („Coldwater, stenothermic fish seem bound to suffer under the spectre of future warming“ [Roberts et al. 2024]) bewertet und inwiefern sie die Aussage des NABU Baden-Württemberg bestätigen kann, die Studie entlaste den Kormoran als Hauptverdächtigen beim Bestandsrückgang der Felchen im Bodensee;
15. wann mit dem Erlass der Verwaltungsvorschrift zum Ausgleich von durch geschützte Arten verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden gerechnet werden kann.

9.1.2025

Schweizer, Burger, Epple, von Eyb, Haser, Teufel CDU

#### Begründung

Mit zunehmendem Anstieg des Kormoranbestands steigt auch der Fraßdruck, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft in Baden-Württemberg und die Fischarten in unseren Gewässern hat. Mit einem einstimmigen Beschluss hat der Landtag die Landesregierung am 31. Januar 2024 ersucht, einen Zeitplan für den Einstieg in ein länderübergreifendes Kormoranmanagement am Bodensee vorzulegen, in einem zukünftigen Schritt die letale Kormoranvergrämung in Schutzgebieten zu gestatten und Fischerei- und Aquakulturbetriebe für Kormoranschäden zu entschädigen. Die Landesregierung teilte am 19. Juli 2024 ihre Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses mit, die Gegenstand dieses Antrags sind.

Die am 20. Juli 2010 erlassene Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – KorVO) verbietet nach § 2 Absatz 2 die Vergrämung von Kormoranen in Schutzgebieten. In ihrer Mitteilung vom 19. Juli 2024 wies die Landesregierung darauf hin, dass die höhere Naturschutzbehörde bereits jetzt Ausnahmen erteilen kann, die eine Kormoranvergrämung in Schutzgebieten ermöglichen. Der vorliegende Antrag befasst sich insbesondere mit der Umsetzung und Wirksamkeit dieser artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Kormoranvergrämung, wie der Ausnahme und Befreiung an der Jagst, die im Juni 2016 erlassen und von 2017 bis 2021 im Rahmen des Projekts „Naturverträgliche Optimierung der Kormoranvergrämung an der Jagst“ untersucht wurde.